

G e m e i n d e **R** e i n a c h

Reglement

über die

Erfassung und Entsorgung von Siedlungsabfällen (Abfallreglement)

vom 27. August 2007

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Zweck	1
§ 2	Geltungsbereich	1
§ 3	Inhalt	1
§ 4	Definition	1
§ 5	Verbotene Beseitigungsarten	2

B. Pflichten der Abfallerzeugenden

§ 6	Bevölkerung	2
§ 7	Dienstleistungs-, Industrie- und Gewerbebetriebe	3

C. Abfall und Sammeleinrichtungen

§ 8	Kehricht und Sperrgut	3
§ 9	Sammlung und Verwertung von Separatabfällen	3
§ 10	Kompostierung, Häckseldienst	3
§ 11	Entsorgung von Sonderabfällen und umweltgefährdenden Separatabfällen	4

D. Finanzierung

§ 12	Gebühren	4
§ 13	Abfallrechnung	4

E. Pflichten der Gemeinde

§ 14	Information und Beratung	5
§ 15	Selbstverpflichtung der Gemeinde	5
§ 16	Abfallstatistik	5

F. Straf- und Schlussbestimmungen

§ 17	Vollzug	5
§ 18	Rechtsmittel	6
§ 19	Widerhandlungen	6
§ 20	Strafbestimmungen	6
§ 21	Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts	6

Der Einwohnerrat Reinach beschliesst, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹Dieses Reglement will dafür sorgen, dass:

- a. Abfälle so weit als möglich vermieden oder wiederverwertet werden;
- b. verschiedene Abfallarten entsprechend ihren Eigenschaften getrennt erfasst und behandelt werden;
- c. Abfälle umweltverträglich und wirtschaftlich wiederverwertet oder beseitigt werden.

²Die Gemeinde sorgt im Rahmen des gesetzlichen Auftrages von Bund und Kanton für die ordnungsgemässe Abfallbewirtschaftung auf ihrem Gebiet.

§ 2 Geltungsbereich

¹Das Reglement gilt für:

- a. Siedlungsabfälle aus Haushaltungen,
- b. Siedlungsabfälle aus Dienstleistungs-, Industrie- und Gewerbebetrieben,
- c. Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerbe.

²Alle übrigen Abfälle, insbesondere Bauabfälle oder betriebsspezifische Abfälle aus Dienstleistungs-, Industrie- und Gewerbebetrieben muss der Verursacher im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung wiederverwerten oder beseitigen.

§ 3 Inhalt

Dieses Reglement ergänzt und vollzieht die kantonalen und bundesrechtlichen Normen.

§ 4 Definitionen

Die wichtigsten im Reglement verwendeten Begriffe werden wie folgt definiert:

- Siedlungsabfälle sind alle aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung
- Kehricht ist vermischter Siedlungsabfall (d.h. Abfälle, die nicht getrennt gesammelt werden) und umfasst brennbare Abfälle ohne Separatabfälle

¹ SGS 180

- Sperrgut brennbar ist der sperrige Anteil des Kehrriechts, der wegen seinen Abmessungen nicht in die zulässigen Gebinde passt
- Separatabfälle sind Abfälle, die getrennt erfasst und der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zuzuführen sind
- Wertstoffe sind Separatabfälle, die der Wiederverwertung zugeführt werden
- Sonderabfälle sind Abfälle, die vom Bund in der Verordnung über Listen zum Verkehr mit Abfällen¹ als Sonderabfälle bezeichnet werden.
- Betriebsspezifische Abfälle sind in der Regel sortenreine Abfälle aus Dienstleistungs-, Industrie- und Gewerbebetrieben, die direkt mit der Tätigkeit des Betriebes in Zusammenhang stehen.

§ 5 Verbotene Beseitigungsarten

Es ist verboten, Abfälle liegen zu lassen, wegzuwerfen, zu vergraben, versickern zu lassen, unbefugterweise zu verbrennen, in die Kanalisation oder in Gewässer einzuleiten oder an Orten zu lagern, die dafür nicht vorgesehen sind².

B. Pflichten der Abfallerzeugenden

§ 6 Bevölkerung

¹Die Bevölkerung soll bereits beim Kauf und beim Gebrauch von Gegenständen darauf achten, dass möglichst wenige Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

²Kehrriecht und Sperrgut müssen der im Auftrag der Gemeinde organisierten Abfuhr bzw. der dafür bezeichneten Sammelstelle übergeben werden.

³Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhren zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

⁴Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert werden.

⁵Sonderabfälle müssen so weit als möglich der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Andernfalls müssen sie den speziellen Sammeleinrichtungen der Gemeinde oder des Kantons zugeführt werden.

¹ Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005, SR 814.610.1

² § 26 Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft (USG BL) vom 27. Februar 1991, SGS 780

§ 7 Dienstleistungs-, Industrie- und Gewerbebetriebe

¹Kehricht und Sperrgut aus Dienstleistungs-, Industrie- und Gewerbebetrieben müssen der im Auftrag der Gemeinde organisierten Abfuhr bzw. der dafür bezeichneten Sammelstelle übergeben werden. Im Gegenzug erhalten die Abgeber das Recht, für ihre nichtbetriebsspezifischen Wertstoffe Abfahren und Sammeleinrichtungen der Gemeinde für Separatabfälle zu nutzen.

²Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

³Alle übrigen Abfälle sind durch die Inhaberin oder den Inhaber gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

⁴Unternehmen, die ihre Siedlungsabfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen bzw. die Separatabfälle in grösseren Mengen über die Gemeinde entsorgen wollen, benötigen eine Bewilligung des Gemeinderates.

C. Abfuhr und Sammeleinrichtungen

§ 8 Kehricht, Sperrgut

¹Die Gemeinde sorgt für die Abfuhr aller Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist.

²Die Gemeinde besitzt das ausschliessliche Recht, Kehricht/Sperrgut zu sammeln und der Entsorgung zuzuführen. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

³Die Organisation der Sammlung (Häufigkeit, Bereitstellung etc.) wird vom Gemeinderat in der Verordnung geregelt.

§ 9 Sammlung und Verwertung von Separatabfällen

¹Die Gemeinde sorgt für die separate Sammlung und Verwertung von Separatabfällen.

²Der Gemeinderat bestimmt in der Verordnung, für welche Abfallarten Separatabfahren durchgeführt bzw. Sammelstellen eingerichtet werden.

³Die Organisation der Sammlung (Häufigkeit, Bereitstellung etc.) wird vom Gemeinderat in der Verordnung geregelt.

§ 10 Kompostierung, Häckseldienst

¹Die Gemeinde unterstützt und fördert die Kompostierung der organischen Abfälle auf dem Feld, im Garten und auf dezentralen Kompostplätzen in den Quartieren.

²Die Gemeinde organisiert einen Häckseldienst.

§ 11 Entsorgung von Sonderabfällen und umweltgefährdenden Separatabfällen

¹Die Gemeinde sorgt dafür, dass die Bevölkerung auf die gesetzlichen Rücknahmepflichten der Verkaufsstellen aufmerksam gemacht wird. Sie achtet darauf, dass die lokalen Verkaufsstellen ihre Pflichten einhalten.

²Die Gemeinde sorgt dafür, dass die verbleibenden Sonder- und Problemabfälle aus Haushalten und von Kleinverbrauchern gesammelt und zu Abfallanlagen bzw. den vom Kanton bezeichneten Sammelstellen geführt werden. Sie kann dazu mit anderen Gemeinden und mit Privaten zusammenarbeiten.

³Sonderabfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben müssen gemäss den kantonalen und eidgenössischen Gesetzen entsorgt werden.

D. Finanzierung

§ 12 Gebühren

¹Die Gemeinde erhebt bei Haushaltungen und bei Dienstleistungs-, Industrie- und Gewerbebetrieben Gebühren für die Abfuhr und die Entsorgung von Kehricht, Sperrgut und Grüngut.

²Die Gebühren können nach Volumen (Gebührensäcke oder -marken) oder nach Gewicht (Andockgebühren für Gewerbecontainer und Gewichtstarif) erhoben werden.

³Es kann eine Grundgebühr erhoben werden. Über deren Einführung entscheidet der Einwohnerrat.

⁴Die Gebühren nach Absatz 2 und 3 werden vom Gemeinderat aufgrund der Abfallrechnung in einer Verordnung festgelegt und müssen die Kosten der gesamten Abfallbeseitigung decken.

⁵Die Gebühren für die Gewerbecontainerabfuhr sind von demjenigen Betrieb zu bezahlen, der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümer der Container ist.

⁶Für die Sammlung von Wertstoffen und von Sonderabfällen werden in der Regel keine Gebühren erhoben. Der Gemeinderat kann jedoch dem Verursacher die Kosten einer besonders aufwändigen Sammlung oder Entsorgung auferlegen.

§ 13 Abfallrechnung

¹Aufwand und Ertrag der Abfallbeseitigung sind im Rahmen der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung gemäss den kantonalen Vorgaben transparent auszuweisen. Sie bildet die Basis für die periodische Gebührenfestsetzung.

²Aufgaben, die über die eigentliche Abfallbeseitigung hinausgehen, werden über die Abfallbewirtschaftung finanziert. Die Rechnung der Abfallbewirtschaftung hat keinen Einfluss auf die Gebühren.

E. Pflichten der Gemeinde

§ 14 Information und Beratung

Die Gemeinde sorgt für:

- a. eine regelmässige Information der Bevölkerung und der Dienstleistungs-, Industrie- und Gewerbebetriebe über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Wiederverwertung von Abfällen sowie über deren umweltverträgliche Beseitigung
- b. die Bekanntmachung der Abfuhrdaten, der Sammeleinrichtungen für wieder verwertbare Abfälle sowie von speziellen Aktionen
- c. die Einrichtung einer Auskunfts- und Beratungsstelle im Abfallbereich.

§ 15 Selbstverpflichtung der Gemeinde

¹Die Gemeinde achtet beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle und Sonderabfälle entstehen.

²Sie unterstützt die Wiederverwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wieder verwertbare Stoffe bevorzugt.

³Der Gemeinderat sorgt dafür, dass organische Abfälle aus den gemeindeeigenen Anlagen und Betrieben kompostiert oder einer anderen Wiederverwertung zugeführt werden.

⁴Die Gemeinde achtet bei eigenen Anlässen und bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen auf öffentlichem Grund darauf, dass möglichst wenige Abfälle entstehen. Einzelheiten regelt die Verordnung.

§ 16 Abfallstatistik

¹Die Gemeinde sorgt für die Erstellung einer jährlichen Abfallstatistik. Diese gibt Auskunft über die Menge der gesammelten Abfälle und die Entsorgungswege in den einzelnen Abfallkategorien.

²Die Abfallstatistik wird veröffentlicht.

F. Straf- und Schlussbestimmungen

§ 17 Vollzug

¹Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er überwacht dessen Einhaltung.

²Er erlässt auf dem Verordnungsweg die dafür notwendigen Bestimmungen.

§ 18 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 19 Widerhandlungen

¹Der Gemeinderat kann zur Ermittlung der Verantwortlichen anordnen, dass Abfallsäcke und andere Gebinde, welche diesem Reglement und den zugehörigen Verordnungen nicht entsprechen, geöffnet oder weitere Massnahmen im Rahmen des Datenschutzes vollzogen werden.

²Vorschriftswidrig abgelagerte Abfälle werden auf Kosten des Verursachers beseitigt.

³Der Gemeinderat kann dem Verursacher eine Bearbeitungsgebühr auferlegen.

§ 20 Strafbestimmungen

¹Wer gegen dieses Reglement bzw. darauf gestützte Erlasse oder Verfügungen verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse von bis zu CHF 5'000 bestraft.

²Das Verfahren bei Verstössen gegen Bestimmungen dieses Reglements richtet sich nach dem Organisations- und Verwaltungsreglement vom 26. Oktober 1998.

§ 21 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

¹Der Gemeinderat bestimmt nach erfolgter Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft das Datum des Inkrafttretens dieses Reglements.

²Das bisherige Abfallreglement vom 20. September 1993 wird mit Inkrafttreten des neuen Reglements aufgehoben.

4153 Reinach, 27. August 2007

Einwohnerrat Reinach BL

Björn Hoffmann
Präsident

Regula Fellmann
Sekretärin

Dieses Reglement wurde vom Regierungsrat mit Verfügung vom 27. November 2007 genehmigt; es wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 18. Dezember 2007 per 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.